

Vereinssatzung

Der Verein "Studio-Chor Offenbach" übernimmt die vertraglichen Rechte und Pflichten des am 11.01.1974 von Frau Irmgard Dedio und Herrn Prof. Dr. Winfried Kirsch unter Mitwirkung des Kulturredes der Stadt Offenbach gegründeten "Studio-Chor".

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Studio-Chor Offenbach".

Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

Er ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Diesem Zweck dienen

- regelmäßige Proben,
- stimmtechnische und musiktheoretische Unterweisungen (Chorschule),
- musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitglieder

Jede natürliche Person, die bereit ist, die Ziele des Chors durch aktive Beteiligung oder passive Mitgliedschaft zu fördern, kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen können Fördermitglied werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, bei aktiven Mitgliedern unter Einbezug des Chorleiters/der Chorleiterin.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Verstößt ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder fördern die Interessen des Vereins, aktive Mitglieder nehmen an den Proben und musikalischen Veranstaltungen regelmäßig teil.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie die Ermäßigungen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zweck des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen und unangemessene Vergütungen dürfen aus den Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und weiterer an der Organisation der Vereinsarbeit beteiligter Personen (Notenwartung, Technik, Reiseleitung etc.)
- Berufung und Entlassung des Chorleiters/der Chorleiterin
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beratung über die musikalische Arbeit des Chores.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Diese Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem/der Chorleiter/in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und müssen vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden.

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in.

Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse alleinvertretungsberechtigt. (gem. § 26 BGB).

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der/die Chorleiter/in wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

Der/die Chorleiter/in erhält ein Honorar, dessen Höhe mit dem Geschäftsführenden Vorstand vereinbart wird.

Dem/der Chorleiter/in obliegt die Verantwortung für den gesamten musikalischen Bereich des Vereins. Die diesbezüglichen Aktivitäten spricht er mit dem Geschäftsführenden Vorstand und den übrigen Vereinsmitgliedern jeweils ab.

§ 10 Chorkleidung

Die Chormitglieder verpflichten sich, bei den Konzerten in der jeweils abgesprochenen Chorkleidung aufzutreten.

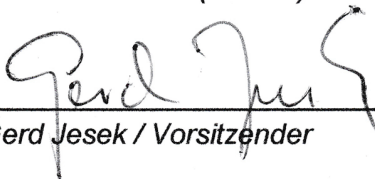
§ 11 Auflösung des Vereins

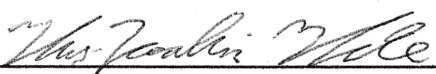
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird nach der Liquidation gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.04.1990 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

*Geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
am 19.01.2015 (TOP 5).*


Gerd Jesek / Vorsitzender


Hans-Joachim Hanke / Schriftführer